6 K 3538/15.TR

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau [redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marco Werther, Kugelgartenstraße 25, 76829 Landau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Albanien)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Februar 2016 durch

Richterin am Verwaltungsgericht [redacted] als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 3. November 2015 wird insoweit aufgehoben, als die Beklagte festgestellt hat, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich der Klägerin nicht vorliegen.

Die Beklagte wird verpflichtet, im Hinblick auf die Person der Klägerin in Bezug auf eine Abschiebung nach Albanien festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu zwei Drittel und die Beklagte zu einem Drittel.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beteiligten können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der andere Teil zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und von subsidiärem Schutz sowie die Feststellung von Abschiebungsverboten in ihrer Person.

Die Klägerin ist albanische Staatsangehörige. Sie reiste am 15. Juli 2015 gemeinsam mit ihrem kranken Bruder in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag.

Am 22. Oktober 2015 wurde die Klägerin vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) angehört. Hierbei führte sie aus, sie seien wegen ihres kranken Bruders nach Deutschland gekommen. Darüber hinaus habe ihr Vater sie mit einem 20 Jahre älteren Mann verheiraten wollen.

Mit Bescheid vom 3. November 2015 erkannte das Bundesamt der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nicht zu, lehnte den Antrag auf Asylanerkennung ab,

erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht gegeben seien und drohte der Klägerin die Abschiebung nach Albanien an.

Hiergegen hat die Klägerin am 11. November 2015 Klage erhoben und einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt.

Mit Beschluss vom 20. November 2015 – 6 L 3539/15.TR – lehnte die erkennende Kammer den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ab.

Die Klägerin hält ihre Klage aufrecht und beantragt,

> die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 3. November 2015 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 3 AsylG in ihrer Person vorliegen, hilfsweise festzustellen dass die Voraussetzungen des § 4 AsylG in Bezug auf Albanien vorliegen und weiter hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG in Bezug auf Albanien für sie vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf ihre Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin ausgeführt, sie habe die Chance ausgenutzt als die Menschen aus Albanien nach Deutschland gekommen seien und sei mit ihrem Bruder mitgegangen. Ihr Vater habe gewollt, dass sie einen älteren Mann heirate. Ihr Bruder und sie hätten dann die Entscheidung getroffen, gemeinsam das Land zu verlassen, damit ihr Bruder behandelt werden könne und sie in Sicherheit sei. Ihr Bruder sei der Einzige, dem etwas an ihr und ihren Wünschen liegen würde. Sie habe sich auch immer um ihn gekümmert. Wenn sie zurück nach Albanien müsse, werde sie von ihrer Familie sicher eingesperrt und müsse den heiraten, die diese für sie aussuche. Weigern könne sie sich nicht; sonst würde ihr Vater sie vielleicht sogar aus Ehrengründen töten. Vielleicht habe

sie dies bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt nicht so deutlich gemacht, aber ihr blieben letztlich nur zwei Möglichkeiten. Entweder füge sie sich dem Willen ihres Vaters oder sie Laufe weg aber dann wisse sie nicht wovon sie leben solle, denn sie habe nichts gelernt. Sie könne auch nicht mit ihrem Bruder gemeinsam in einer anderen Stadt oder an einem anderen Ort leben, denn der Vater werde sie sicherlich suchen und auch Ihr Bruder sei wegen seiner schweren Erkrankung nicht arbeitsfähig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die Verwaltungsakten verwiesen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Darüber hinaus wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Klägerin steht kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Diese ist einem Ausländer nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist vorliegend ausgeschlossen, da die von der Klägerin geltend gemachten Fluchtgründe rein privater Natur sind und zudem nicht erwiesenermaßen feststeht, dass die albanischen Behörden nicht willens oder in der Lage sind ihr Schutz zu gewähren (vergleiche Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand Mai 2015).

Aus den gleichen Gründen hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG.

Hinsichtlich der Klägerin ist jedoch ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG gegeben und das Ermessen der Beklagten dahingehend reduziert. Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Klägerin kann sich zwar ihrer Zwangsverehelichung durch Umzug in einen anderen Landesteil Albaniens entziehen. In ihrer Person besteht aber die Besonderheit, dass sie dann als Frau allein und ohne Ausbildung nach Albanien zurückkehren müsste und sie weder dort noch im Ausland auf und finanzielle Unterstützung hoffen könnte. Ginge sie gemeinsam mit ihrem Bruder zurück müsste sie bei einer Rückkehr nach Albanien sogar nicht nur sich, sondern auch diesen versorgen, da dieser aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeitsfähig ist. Es ist derzeit davon auszugehen, dass sie weder für sich noch für beide den Lebensunterhalt dauerhaft gewährleisten kann. Ihr droht daher Verelendung. Auch kann sie nicht pauschal auf die Möglichkeit ein Frauenhaus aufzusuchen verwiesen werden, solange nicht sichergestellt ist, dass sie dort alsbald nach ihrer Rückkehr Aufnahme findet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines** vnd. **Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen.** Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl.

S. 175) zu übermitteln ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Bröcheler-Liell

Dokument unterschrieben
von: Bröcheler-Liell, Bettina Ursula, Justiz RLP
am: 18.02.2016 10:46